

Belehrung nach § 34 IfSG

Pflichten von Sorgeberechtigten bei Infektionskrankheiten

Wenn Ihr Kind an einer in § 34 IfSG genannten Erkrankung erkrankt, der Verdacht besteht oder Kopflausbefall vorliegt, müssen Sie die Kita unverzüglich informieren. Das Kind darf die Einrichtung je nach Erkrankung vorübergehend nicht besuchen.

Erkrankungen und Kopflausbefall nach § 34 Abs. 1 IfSG

• Cholera	• Orthopocken-Erkrankungen
• Diphtherie	• Paratyphus
• EHEC-Enteritis	• Pest
• virusbed. hämorrhagisches Fieber	• Poliomyelitis
• Hib-Meningitis	• Röteln
• Impetigo contagiosa	• Scharlach / Strep.-pyogenes
• Keuchhusten	• Shigellose
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Skabies (Krätze)
• Masern	• Typhus abdominalis
• Meningokokken-Infektion	• Hepatitis A oder E
• Mumps	• Windpocken / Kopflausbefall

Zusätzlich wichtig

- Kinder unter 6 Jahren dürfen bei infektiöser Gastroenteritis oder entsprechendem Verdacht die Kita nicht besuchen.
- Bei bestimmten Erkrankungen in der Wohngemeinschaft kann ebenfalls ein Betretungsverbot gelten. Bitte informieren Sie die Kita frühzeitig.
- Die Kita ist verpflichtet, das Gesundheitsamt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu benachrichtigen.

Bestätigung der Belehrung

Name des Kindes	Gruppe
_____	_____

Ort, Datum	Unterschrift Sorgeberechtigte*r
_____	_____